

## Merkblatt

### für Stadtrundfahrten im Linienverkehr in Hamburg

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) erwartet, dass bei Anträgen für die Erteilung von touristischen Linienverkehrsgenehmigungen nach § 42 PBefG folgende Mindestanforderungen erfüllt werden:

1. Es soll grundsätzlich höchstens sechs touristische Linienverkehre in Hamburg geben. Die Erteilung einer siebten Linienverkehrsgenehmigung ist möglich, soweit sich hierdurch die Anzahl der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge nicht erhöht. Die Takt-dichte auf den einzelnen Linien soll in Schwachlastzeiten (hauptsächlich Winter) ver-ringert und an die Nachfrage angepasst werden. Die Linienfahrpläne sollen so opti-miert werden, dass lange Wartezeiten für die Fahrgäste vermieden werden.

#### Bewertungskriterien:

Gewünscht ist nicht eine möglichst hohe Takt-dichte auf einer Vielzahl von Linien. Vielmehr werden Konzepte gefordert, die mit einer möglichen geringen Zahl an Li-nien eine möglichst hohe Zahl touristischer Bedürfnisse abdecken. Neue touristische Ziele sollen dabei möglichst in bestehende Linien integriert werden.

Hierbei sollen nur die Fahrzeugkapazitäten eingesetzt werden, die der Nachfrage entsprechen. Für die erwartete Nachfrage sind nachvollziehbare Begründungen er-forderlich, die sich z.B. auf die unterschiedlichen Tageszeiten, Wochentage und Jah-reszeiten beziehen.

Fahrpläne für unterschiedliche Linien sollen auch unter Berücksichtigung der Nach-frageschwankungen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Fahrgäste nur kurze Wartezeiten beim Umstieg haben.

2. Es wird ein linienbezogener einheitlicher Tarif für alle Stadtrundfahrtenlinien einge-führt. Hierbei werden auch Umstiege zwischen den verschiedenen Linien – ggf. mit Zuschlag – ermöglicht.

#### Bewertungskriterien:

Von Bedeutung ist insbesondere die Übersichtlichkeit des Tarifs, wobei angemessene Differenzierungen in Preisstufen, z.B. für Teilstrecken, Tageskarten, Familien- / Gruppenkarten, Kinderkarten erwartet werden.

Gewünscht ist wechselseitige Anerkennung der Fahrscheine auf den verschiedenen Linien und ggf. eine Einnahmeaufteilung, die das Konkurrieren um Fahrgäste unat-traktiv macht. Zuschlagsfreie Umstiegsmöglichkeiten genießen den Vorzug vor zu-schlagspflichtigen. Die Einnahmeverteilung soll kosten- und leistungsgerecht und praktikabel sein.

3. Unabhängig von rechtlichen Vorgaben werden Konzepte zur Reduzierung von Emissionen verwirklicht.

Bei Betriebsaufnahme am 16.12.2017 kommen ausschließlich Busse zum Einsatz, die mindestens die Anforderungen an die Euro-5-Norm erfüllen. Ersatzbeschaffun-gen werden dem jeweiligen Stand der Technik angepasst. Ab 2020 werden nur noch

emissionsfreie Busse angeschafft, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Vorzug genießen die geringsten Emissionswerte in Bezug auf Lärm und Abgase bei Betriebsaufnahme am 16.12.2017. Nachweise hierüber sind zu erbringen.

4. Die Inhaber von Liniengenehmigungen sichern die Einhaltung einer gleichbleibend hohen Informations- und Servicequalität auf den Rundfahrtbussen durch die kontinuierliche Prüfung der eingesetzten Moderationskräfte. Der Tourismusverband Hamburg e.V. ist an den Prüfungen zu beteiligen.

Ein mehrsprachiges Informationsangebot wird den internationalen Touristen auf jeder Tour offeriert – die Wahl des Informationsmediums (d.h. persönlicher, mehrsprachiger Tourkommentar bzw. begleitende und/oder ausschließliche, standardisierte Ton- bzw. Kopfhörerlösungen in verschiedenen Fremdsprachen) obliegt dem Unternehmen.

Bewertet werden auch fahrgastorientierte Merkmale der eingesetzten Fahrzeuge wie Niederflur, Sitzkomfort, Doppeldeckerfahrzeug, Qualität der Informationen an den Haltestellen, Vertriebswege für Angebot und Fahrscheine, Sauberkeit der Fahrzeuge.

5. Es wird sichergestellt, dass Inhaber von touristischen Linienerlaubnissen für die Dauer der Genehmigungen in geeigneter Weise miteinander kooperieren.

Bei Erteilung der Genehmigung an mehrere Unternehmen ist die Vorlage des Angebots für eine Kooperationsvereinbarung mit anderen Inhabern von Linienerlaubnissen oder die Vorlage einer bereits abgeschlossenen entsprechenden Vereinbarung erforderlich.

#### Wichtige Hinweise:

Die BWVI wird Anträgen für die höchst zulässige Geltungsdauer von 10 Jahren stattgeben, soweit alle unter den Ziffern 1-5 genannte Anforderungen erfüllt werden und keine anderen gesetzlichen Gründe dagegen stehen (§ 16 Abs. 2 PBefG).

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienerwerb ist spätestens 12 Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraums zu stellen (§ 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG).

Werden im öffentlichen Personennahverkehr mehrere Anträge gestellt, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung beziehen, so ist die Auswahl des Unternehmers danach vorzunehmen, wer die beste Verkehrsbedienung anbietet (§ 13 Abs. 2b PBefG). Hierbei wird die BWVI ggf. die Erfüllung der Anforderungen aus diesem Merkblatt berücksichtigen.

Neben den oben genannten Mindestanforderungen sind auch die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1a) PBefG i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2007 zu erfüllen. Danach muss das Unternehmen zuverlässig, finanziell leistungsfähig und fachlich geeignet sein sowie über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Zur erforderlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers gehört dabei auch, dass die Regelungen des Mindestlohngesetzes, die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eingehalten werden.